

Information für die Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen



Sind Sie in einer dieser Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes tätig?

Baumeister- und Pflasterergewerbe, Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe, Gärtner und Floristengewerbe, Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe, Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe, Haustechnik- und Spenglergewerbe, Raumausstatter- und Bodenlegergewerbe (Innendekoration), Metallgewerbe, Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe, Personalverleih, Schreinerergewerbe oder Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe



Wenn ja, wissen Sie, dass in diesen Branchen Mindestlöhne, 13. Monatslohn/Gratifikation, Lohnzuschläge, Ferienanspruch, Entschädigungen (Spesen), Höchstarbeitszeit usw. gesetzlich vorgeschrieben sind und Sie ein Anrecht darauf haben? Mehr dazu auf <https://www.zpk.li/gav>



Weitere Infos für ausländische ArbeitnehmerInnen und Betriebe

Für die gesamte Dauer der Entsendung sind ein Lichtbildausweis (ID, Personalausweis oder Reisepass) und folgende Unterlagen am Ort der Tätigkeit bereitzuhalten oder den Kontrollorganen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach durchgeführter Kontrolle zugänglich zu machen (vorzugsweise elektronisch entsendungen@llv.li):

- Arbeitsvertrag (oder anderes gleichwertiges Dokument) in deutscher Sprache
- allenfalls Vereinbarungen über Entsendezulagen und Spesenentschädigungen in deutscher Sprache
- Nachweis der Sozialversicherungsunterstellung (Formular A1 oder gleichwertiger Nachweis)



Den Kontrollorganen sind der Zugang zum Einsatzort des entsandten Arbeitnehmers und die Vornahme der notwendigen Kontrollmassnahmen zu gestatten (Art. 6b Abs. 3 Entsendegesetz). Die ZPK ist offizielles Kontrollorgan und macht entsprechende Kontrollen. Entsenderechtliche Verstöße werden dem Amt für Volkswirtschaft gemeldet, welches ein Verfahren einleitet. Es kann gegen den entsendenden Arbeitgeber und gegen seinen Auftraggeber eine Busse aussprechen und/oder gegen den entsendenden Arbeitgeber eine Entsendesperre verhängen. Die ausgesprochenen Sanktionen werden nach Rechtskraft auf der Homepage des Amtes für Volkswirtschaft veröffentlicht.

Auf den Homepages www.zpk.li oder www.avw.llv.li, Rubrik „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem Ausland“ (GDL), bekommen Sie mehr Informationen.

Bei Fragen stehen die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) oder das Amt für Volkswirtschaft (AVW) gerne zur Verfügung.